



Pflegewohngruppe Cherne

Taxordnung gültig ab 1. Januar 2012

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für die Bewohnerin oder den Bewohner der Pflegewohngruppe Cherne und bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversichern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind Bestandteile dieser Taxordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagestaxe Wohnen (zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners)
- Betreuungspauschale (zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners)
- Zusatzleistungen (zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners)
- Pflegeleistungen (zu Lasten der Krankenversicherung, der Bewohnerin oder des Bewohners und des Gemeinwesens)
- Medizinische Leistungen (zu Lasten der Krankenversicherung)

1.4 Garantiedepot

Bei Eintritt wird ein Garantiedepot erhoben. Dieser Betrag wird bei Vertragsauflösung verrechnet. Das Depotgeld wird nicht verzinst (siehe Anhang I).

2. Tagestaxen Wohnen

2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe Wohnen sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung, wie beispielsweise möbliertes Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers enthalten (siehe Anhang I).

2.2 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

2.3 Abwesenheit

Als Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt, usw.) gilt, wenn diese über eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Tagestaxe Wohnen gewährt (siehe Anhang I).

Zuschläge für zeitlich befristete, kurzzeitige Aufenthalte werden über die ganze Zeit zu 100 % verrechnet.

2.4 Wohnsitz

Für die Festsetzung der Tagestaxe Wohnen ist der zivilrechtliche Wohnsitz der Bewohnerin oder des Bewohners massgebend.

3. Betreuungspauschale

3.1 *Umfang und Inhalt*

Die Betreuungspauschale (Anhang I) umfasst die Kosten für die Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen der «Sinnfindung», Begleitung (Spaziergänge, Einkäufe, usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen, usw. Diese Leistungen werden der Bewohnerin oder dem Bewohner in Rechnung gestellt.

3.2 *Abwesenheit*

Als Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt, usw.) gilt, wenn diese über eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit entfällt die Betreuungspauschale.

4. Pflege

4.1 *Beiträge der Bewohnerin oder des Bewohners an die Pflegeleistungen*

Falls die Beiträge der Krankenversicherung und die Beiträge des Gemeinwesens die Pflegekosten nicht decken, wird der Bewohnerin oder dem Bewohner bei Pflegestufen mit Deckungslücken maximal CHF 21.60 pro Tag verrechnet. Die Beiträge für Pflegeleistungen richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung gemäss Anhang III.

4.2 *Beiträge der Krankenversicherung an die Pflegeleistungen*

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Krankenversicherung bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und werden gemäss Anhang III durch die Krankenversicherung vergütet.

4.3 *Beiträge des Gemeinwesens an die Pflegeleistungen*

Die Beiträge für Pflegeleistungen des Gemeinwesens richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung gemäss Anhang III.

5. Medizinische Leistungen

5.1 *Taxen für medizinische Leistungen*

Medizinische Leistungen wie kassenpflichtige Therapien, ärztliche Leistungen, kassenpflichtige Medikamente und Mittel und Gegenstände MiGeL werden gemäss den geltenden Tarifen und Taxen verrechnet.

6. Zusatzleistungen

6.1 *Grundsatz*

Die im Anhang II aufgeführten Zusatzleistungen werden zusätzlich verrechnet.

7. Schlussbestimmungen

7.1 *Genehmigung*

Die Taxordnung sowie die Tarifverträge bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Organe.

7.2 *Inkrafttreten*

Die Taxordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Baden, 15. Dezember 2011

Namens der Betriebskommission:

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Varga'.

Stefan Varga

Namens der Leitung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Dutta'.

Kajal Dutta, Leiter Pflegewohngruppe Cherne

Anhang I

1. Tagestaxen Wohnen

1.1 Bewohnerinnen oder Bewohner oder ihre Kinder mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gebenstorf		
1er Zimmer	CHF	81.00
2er Zimmer	CHF	66.00
1.2 Bewohnerinnen oder Bewohner ohne steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gebenstorf		
1er Zimmer	CHF	97.00
2er Zimmer	CHF	82.00
1.3 Zeitlich befristete, kurzzeitige Aufenthalte (max. 30 Tage): Taxen gem. Ziffer 1.1 und 1.2 mit einem Zuschlag von		CHF 16.00

2. Garatiedepot
Nur bei Festeintritten, ohne Verzinsung CHF 5'000.00

3. Taxe für Betreuung
Betreuungstaxe pro Tag CHF 84.00
(nicht kassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen)

4. Taxreduktion
Ab 4. Tag Abwesenheit CHF 20.00

In der Tagestaxe Wohnen und in der Taxe für Betreuung enthaltene Tätigkeiten, die vom Krankenversicherer nicht bezahlt werden sind beispielsweise:

a) Betreuung

- Aktivierungstherapie / Alltagsgestaltung
- Zimmerservice
- Evaluation und Unterhalt der Hilfsmittel
- Transportbegleitung / Begleitung allgemein
- Zubereitung und Service von Getränken

b) Wohnen und Alltag

- Hausdienst
- Privatwäsche
- Kleider kontrollieren, aufräumen
- Schränke kontrollieren, aufräumen und aktualisieren
- Haustiere betreuen
- Blumenpflege

c) Hilfestellung im Alltag

- Telefonunterstützung
- Schreiben für Bewohnerinnen und Bewohner
- Briefe / Zeitung vorlesen
- Ausführen von Aufträgen für Bewohnerinnen und Bewohner
- Spaziergehen
- Reparaturen für Bewohnerinnen und Bewohner ausführen

d) Administrative Tätigkeiten

- Einsatzpläne für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Beratung und Betreuung von Angehörigen und Besuchern
- Administrative Tätigkeiten im Bestellwesen und der Versorgung
- Administrative Tätigkeiten des Pflegedienstes
- Administrative Tätigkeiten des Arztdienstes
- Administrative Tätigkeiten im Todesfall

Anhang II

Zusatzleistungen mit separater Verrechnung

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Zahnärztliche Behandlung | nach Aufwand |
| b) | Krankentransporte bei Eintritt und Austritt | nach Aufwand |
| c) | Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen | nach Aufwand |
| d) | Diverse Zusatzleistungen wie beispielsweise: | |
| | - Persönliche Bedürfnisse und Pflegematerial | nach Aufwand |
| | - Getränke
(Kaffee, Tee und Mineralwasser natur gratis) | nach Aufwand |
| | - Coiffeur | nach Aufwand |
| | - Pédicure / Manicure auf speziellen Wunsch der
Bewohnerin oder des Bewohners | nach Aufwand |
| | - Anschluss und Gebühren (Telefon/TV/Radio usw.) | nach Aufwand |
| | - Gerätemiete (Pflegemobilien) | nach Aufwand |
| e) | Durch die Bewohnerin oder den Bewohner verursachte
Beschädigungen an der Wohngruppe und an Dritteigentum | nach Aufwand |
| f) | Umtriebspauschale bei Sterbefällen und bei Austritt | CHF 300.00 / Ereignis |
| g) | Sämtliche ausserordentliche Leistungen der Wohn--
gruppe, d. h. solche, die nicht zum üblichen Aufga-
benkreis gehören (z.B. Räumung und Entsorgung von
privatem Mobiliar) | nach Aufwand |
| h) | Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen | nach Aufwand |
| i) | Umtriebspauschale bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d.h.
innerhalb drei Tage vor vereinbartem Eintritt) | CHF 300.00 / Ereignis |

Anhang III

Steuer für Pflege und medizinische Leistungen

1. Beiträge der Krankenversicherung für Pflegeleistungen

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankenversicherungen verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherungen für alle Langzeitpatientinnen und -patienten für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehender Tabelle.

2. Beiträge des Gemeinwesens für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen des Gemeinwesens gemäss untenstehender Tabelle richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

3. Beitrag der Bewohnerin oder des Bewohners für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Krankenversicherung und die Beiträge des Gemeinwesens die Pflegekosten nicht decken, muss die Bewohnerin oder der Bewohner bei Pflegestufen mit Deckungslücken maximal CHF 21.60 pro Tag übernehmen. Die Beiträge für Pflegeleistungen des Gemeinwesens gemäss untenstehender Tabelle richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

Beiträge für Pflegeleistungen in CHF/Tag

Pflegestufe	Zeitwert Minuten	Beitrag Krankenversicherung	Gemeinwesen	Bewohnerin / Bewohner
		Pflegeleistungen	Pflegeleistungen	Pflegeleistungen
1-a	Bis 20	9.00	0.00	0.00
2-b	21 – 40	18.00	0.00	9.60
3-c	41 – 60	27.00	0.00	19.00
4-d	61 – 80	36.00	6.80	21.60
5-e	81 – 100	45.00	16.20	21.60
6-f	101 – 120	54.00	25.60	21.60
7-g	121 – 140	63.00	35.00	21.60
8-h	141 – 160	72.00	44.40	21.60
9-i	161 – 180	81.00	53.80	21.60
10-j	181 – 200	90.00	63.20	21.60
11-k	201 – 220	99.00	72.60	21.60
12-l	a) 221 – 240	108.00	82.00	21.60
	b) 241 +	108.00	Nach Aufwand	21.60

4. Zusätzlich verrechenbare Leistungen (Vergütungen durch Krankenversicherer)

- a) Kassspflichtige Therapien (wie Physiotherapie), ambulante ärztliche Leistungen und kassspflichtige Mittel und Gegenstände MiGeL sowie die Kosten für Medikamente.
- b) Alle zwischen H+ die Spitäler der Schweiz und dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) tarifierten Leistungen wie Dialysen, Transplantationen, usw. werden gemäss den dort vereinbarten Taxen verrechnet.